

Verwaltungsvorschrift zur Bereitstellung von Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens

(VVBGeo)

Erlass des Ministeriums des Innern

Aktenzeichen: III/4 –517-39

vom 1. Juli 2009

Zur Bereitstellung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (Geobasisinformationen) gemäß § 10 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) und deren Nutzung erlässt das Ministerium des Innern folgende Verwaltungsvorschrift:

Inhaltsverzeichnis

1	Bereitstellung	2
2	Bereitstellungsvoraussetzungen	2
2.1	Geobasisinformationen ohne Personenbezug	2
2.2	Personenbezogene Geobasisinformationen	2
2.3	Anonymisierte Geobasisinformationen.....	3
3	Formen der Bereitstellung.....	3
4	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster.....	4
5	Ausfertigung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster	5
6	Einräumung von Nutzungsrechten	6
7	Antrag auf Einräumung eines externen Nutzungsrechtes	6
8	Vertrag über die Einräumung eines externen Nutzungsrechts.....	7
9	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	7
	Anlage 1 Nutzungsbedingungen.....	8

1 Bereitstellung

- 1.1 Die Informationen des amtlichen Vermessungswesens (Geobasisinformationen) werden analog oder digital bereitgestellt.
- 1.2 Ihre Bereitstellung geschieht durch die gesetzlich vorgesehenen zuständigen Stellen (§ 26 BbgGeoVermG).
- 1.3 Für die Bereitstellung von Geobasisinformationen ist in der Regel ein Antrag erforderlich. Zur sachgerechten Bereitstellung der Geobasisinformationen, für die eventuelle Einräumung eines Nutzungsrechts und für die Berechnung der Gebühren und Entgelte ist in der Regel der beabsichtigte Verwendungszweck für die Geobasisinformationen anzugeben. Bei mündlichen Anträgen ist ein Vermerk zu den Akten zu nehmen.
- 1.4 Die Anträge der Nutzer nach Ziffer 1.3 sind nach Abschluss des Geschäftsvorgangs einschließlich der finanziellen Abwicklung mindestens ein Jahr aufzubewahren.
- 1.5 Die Geobasisinformationen sind durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Soweit sie persönliche geistige Schöpfungen sind (§ 2 Absatz 2 Urheberrechtsgesetz), sind sie geschützt durch das Urheberrecht. Soweit es sich um Luftbilder handelt, sind sie geschützt durch das dem Urheberrecht verwandte Schutzrecht der Lichtbilder (§ 72 Urheberrechtsgesetz). Soweit es sich um Datenbanken handelt (§ 87a Urheberrechtsgesetz), sind sie durch das dem Urheberrecht verwandte Schutzrecht des Datenbankherstellers geschützt.

2 Bereitstellungsvoraussetzungen

2.1 Geobasisinformationen ohne Personenbezug

Geobasisinformationen ohne direkten Personenbezug sind inhaltlich uneingeschränkt allen bereitzustellen.

2.2 Personenbezogene Geobasisinformationen

- 2.2.1 Für die Bereitstellung von personenbezogenen Geobasisinformationen ist das Vorliegen eines berechtigten Interesses erforderlich. Dieses hat der Antragsteller ausdrücklich darzulegen, soweit es nicht bereits aus der Sachlage als vorliegend erkennbar ist. Das berechtigte Interesse ist ein öffentliches oder privates, verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse. Damit hat zunächst jeder ein berechtigtes Interesse, der ein Recht am Grundstück hat. Daneben können rein tatsächliche (z.B. wissenschaftliche, statistische, historische, wirtschaftliche, schulische), ideelle oder rein persönliche Interessen zur Benutzung berechtigen. Zur Glaubhaftmachung sind der bereitstellenden Stelle Tatsachen vorzutragen, die überzeugende Anhaltspunkte für die Richtigkeit des Vorbringens geben und das berechtigte Interesse darlegen.
- 2.2.2 Den zuständigen Stellen des amtlichen Vermessungswesens und Notaren werden personenbezogene Geobasisinformationen uneingeschränkt bereitgestellt, die ihrer Aufgabenerfüllung dienen.

- 2.2.3 Den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Recht werden personenbezogene Geobasisinformationen über die sie betreffenden Liegenschaften grundsätzlich uneingeschränkt bereitgestellt.
- 2.2.4 Die Bereitstellung von personenbezogenen Geobasisinformationen an andere Antragsteller ist bei gegebenem berechtigten Interesse zulässig, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Abgabe der Daten überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen. Werden nach sachverständigem Ermessen zwar schutzwürdige Interessen berührt, jedoch nicht überwiegend betroffen oder beeinträchtigt, sind die Daten abzugeben. Überwiegen hingegen die schutzwürdigen Interessen, ist die Bereitstellung nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig. Im Einzelfall muss stets zwischen dem berechtigten Interesse des Antragstellers an der Kenntnis der Daten und dem Recht des Betroffenen am Schutz seiner Daten abgewogen werden.
- 2.2.5 Das berechtigte Interesse kann bei folgenden Stellen vorausgesetzt werden:
- oberste Landesbehörden, Landesoberbehörden, untere Landesbehörden, Bundesbehörden,
 - weitere öffentliche Stellen wie die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen, Grundbuchämter, Landesforstanstalt Eberswalde,
 - Energie und Wasserversorgungsunternehmen, die andere mit Energie oder Wasser versorgen und dafür Anlagen oder Netze betreiben,
 - Stellen der öffentlichen Abwasser- und Abfallbeseitigung,
 - Kreditinstitute,
 - Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG),
 - Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt mbH (TLG),
 - Brandenburgische Boden GmbH,
 - Landesentwicklungsgesellschaft Brandenburg,
 - Telekommunikationsunternehmen,
 - Unternehmen, die Infrastrukturen für den öffentlichen Verkehr bereitstellen,
 - Bergbauunternehmen,
 - wissenschaftliche Einrichtungen,
 - land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

2.3 Anonymisierte Geobasisinformationen

Für wissenschaftliche, statistische, historische, wirtschaftliche, schulische und ähnliche Zwecke sind die Geobasisinformationen in anonymisierter Form abzugeben.

3 Formen der Bereitstellung

- 3.1 Die Bereitstellung der Geobasisinformationen erfolgt durch Gewährung von Einsichtnahme, durch Auskünfte und Auszüge, mittels automatisierter Abrufverfahren, durch regelmäßige Datenübermittlung oder mittels Geodiensten.

- 3.2 Einsichtnahme soll nur in Gegenwart eines Bediensteten der zuständigen Stelle gewährt werden. Der Einsichtnehmende darf Skizzen anfertigen und einzelne Angaben notieren.
- 3.3 Auskünfte können mündlich, fernmündlich, schriftlich oder auf elektronischem Wege erteilt werden. Bei fernmündlichen Auskünften soll darauf hingewiesen werden, dass Haftungsansprüche wegen möglicher Übermittlungsfehler ausgeschlossen sind.
- 3.4 Auszüge können im nicht automatisierten Verfahren als analoge Kopie und im automatisierten Verfahren als Ausdruck oder auf elektronischem Wege bereitgestellt werden. Auszüge können beglaubigt oder unbeglaubigt bereitgestellt werden.
- 3.5 Den zuständigen Stellen des amtlichen Vermessungswesens sollen analoge Auszüge aus dem Liegenschaftskataster stets unbeglaubigt, den sonstigen Nutzern grundsätzlich beglaubigt ausgefertigt werden.
- 3.6 Für die Bereitstellung automatisiert hergestellter analoger, beglaubigter Geobasisinformationen der Liegenschaften ist ein fälschungsgeschützter Vordruck zu verwenden. Dieser wird den zuständigen Stellen auf Anforderung durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt.
- 3.7 Geodienste werden für den programmgestützten interoperablen Abruf digitaler Geobasisinformationen vom Landesbetrieb LGB betrieben. Sie ermöglichen die Suche, Darstellung und Übermittlung von Informationen sowie die Positionsbestimmung im amtlichen Raumbezugssystem.
- 3.8 Automatisiertes Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlung
 - 3.8.1 Die Bereitstellung von Geobasisinformationen in digitaler Form unter Einsatz von automatisierten Abrufverfahren erfolgt auf Antrag beim Landesbetrieb LGB. Der Gegenstand des Abrufs ist vom Antragsteller zu benennen. Bei Antrag auf Abruf personenbezogener Informationen ist das zu Nr. 2.2 Gesagte zu beachten.
 - 3.8.2 Der Antragsteller ist im Zuge der Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens auf seine Pflichten nach § 10 Abs. 6 und Abs. 9 BbgGeoVermG hinzuweisen.
 - 3.8.3 Die Bereitstellung von Geobasisinformationen durch regelmäßige Datenübermittlung erfolgt auf Antrag beim Landesbetrieb LGB oder bei den Katasterbehörden als Daten führende Stellen.

4 Auszüge aus dem Liegenschaftskataster

- 4.1 Es werden grundsätzlich festgelegte Standardauszüge ausgefertigt. Für deren Inhalt, Ausgestaltung und Formate gelten die Vorschriften der für das amtliche Vermessungswesen zuständigen obersten Landesbehörde.
- 4.2 Als Suchverzeichnisse und Auswertelisten sind die von der Technischen Stelle des Landesbetriebs LGB festgelegten Standardlisten zu verwenden. Die Formate zur Verfügung stehender Auswertesätze werden vom Landesbetrieb LGB in eine Übersicht aufgenommen und beschrieben. Die Übersicht kann bei der Technischen Stelle angefordert werden.

4.3 Den Auszügen muss deren Inhalt zweifelsfrei zu entnehmen sein. Umfangreichen Auszügen sowie Auszügen auf maschinenlesbarem Datenträger ist ein Beiblatt beizufügen, dem auch das Datenformat der Informationen zu entnehmen ist.

4.4 Bei Bereitstellung von Geobasisinformationen ist folgende Rechtslage gegeben:

Der Auszug aus dem Geobasisinformationssystem ist gesetzlich geschützt. Inhaber der Rechte an den Geobasisdaten ist das Land Brandenburg. Das Land Brandenburg wird vertreten durch den Landesbetrieb LGB. Die nicht zuvor angezeigte Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte beziehungsweise eine Veröffentlichung oder Weitergabe ohne Hinweis auf das Land Brandenburg als Inhaber der Rechte an den Daten gilt als Ordnungswidrigkeit (§ 29 Abs. 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes).

5 Ausfertigung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster

5.1 Beglaubigte Auszüge sind wie folgt auszufertigen:

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass der beigefügte/umstehende Auszug mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmt.*

_____, den _____
(Ort)

Im Auftrag

Unterschrift)

(Dienstsiegel)

5.2 Unbeglaubigte Auszüge werden weder unterschrieben noch gesiegelt und sind wie folgt auszufertigen:

_____, den _____
(Ort)

6 Einräumung von Nutzungsrechten

- 6.1 Die gemäß dieser Verwaltungsvorschrift einzuräumenden Nutzungsrechte betreffen alle in Nr. 1.5 genannten Schutzrechte. Es werden nur einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt (§ 31 Absatz 2 Urheberrechtsgesetz).
- 6.2 Begriffsbestimmungen
- 6.2.1 Nutzung ist die interne und externe Nutzung von bereitgestellten Geobasisinformationen.
- 6.2.2 Interne Nutzung ist die Nutzung von Geobasisinformationen für den Eigengebrauch. Hierzu zählen die Vervielfältigung und Umarbeitung zum Zweck des Eigengebrauchs sowie die Nutzung in internen Informationssystemen.
- 6.2.3 Externe Nutzung ist jede Weitergabe von Geobasisinformationen an Dritte beziehungsweise deren öffentliche Wiedergabe mit oder ohne Umarbeitung.
- 6.2.4 Weitergabe an Dritte ist die Abgabe von Geobasisinformationen in jeglicher Form an natürliche oder juristische Personen außerhalb des Bereichs, in dem eigener Gebrauch möglich ist.
- 6.3 Die Einräumung des internen Nutzungsrechtes geschieht, indem die Nutzungsbedingungen (Anlage 1) zum Bestandteil des Vertrages über die Bereitstellung der Geobasisinformationen gemacht werden.
- 6.4 Für die Einräumung eines externen Nutzungsrechtes an Geobasisinformationen ist ein gesonderter Antrag erforderlich (Nummer 7 und 8).

7 Antrag auf Einräumung eines externen Nutzungsrechtes

- 7.1 Die Einräumung eines externen Nutzungsrechtes ist unabhängig von der Bereitstellung von Geobasisinformationen und geschieht auf Antrag. Der Antrag muss mindestens zu erkennen geben,
- wer das Nutzungsrecht beantragt,
 - welche Geobasisinformationen genutzt werden sollen und
 - welche Nutzung vorgesehen ist.
 - Mit der Antragstellung ist die Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 9 BbgGeoVermG erfüllt.
- 7.2 Wird eine beabsichtigte externe Nutzung von einem bereits eingeräumten Nutzungsrecht nicht erfasst, ist erneut die Einräumung eines Nutzungsrechtes (Folgenutzungsrecht) zu beantragen.
- 7.3 Wenn nach Weitergabe von gegebenenfalls umgearbeiteten Geobasisinformationen an einen Dritten (Drittnutzer) von diesem wiederum eine externe Nutzung vorgesehen ist, so hat der Drittnutzer die Einräumung des Nutzungsrechtes zu beantragen.

8 Vertrag über die Einräumung eines externen Nutzungsrechts

8.1 Nutzungsrechte werden gemäß § 26 Abs. 1 Nummer 3 BbgGeoVermG durch den Landesbetrieb LGB eingeräumt.

8.2 Die Einräumung eines Nutzungsrechtes geschieht durch privatrechtlichen Vertrag. Wird einer Landesbehörde oder -einrichtung ein Nutzungsrecht eingeräumt, dann hat der Vertrag den Charakter einer Verwaltungsvereinbarung und eine Regelung über den Rechtsweg entfällt.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die Verwaltungsvorschrift zur Benutzung des Liegenschaftskatasters (VVBen) vom 25. Juli 2000 (ABl. S. 527) mit Ausnahme der Regelungen Nrn. 4.4 und 4.5, Nr. 5, Nrn. 6.1 und 6.2.1 sowie Nr. 8 und
- der Runderlass III Nr. 6/1999, Behandlung von Anträgen zur Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) vom 8. Januar 1999 und
- Kapitel 4 der Verwaltungsvorschrift über die Bereitstellung der topographischen Ergebnisse der Landesvermessung (VVTop) vom 22. März 2000

außer Kraft.

Im Auftrag

gez. Oswald

Nutzungsbedingungen (interne Nutzungsrechte)

1. Der Nutzer darf die gelieferten Unterlagen bzw. die digitalen topographischen Daten der Landesvermessung für den eigenen nicht gewerblichen / gewerblichen Gebrauch *) umfassend nutzen, zum Beispiel vervielfältigen oder umarbeiten.
2. Für jede über den eigenen Gebrauch hinausgehende Nutzung bedarf es der Einräumung eines zusätzlichen Nutzungsrechts durch die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB).
3. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Unterlagen bzw. die Daten nehmen können und Bedienstete das Material weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen.
4. Der Nutzer ist berechtigt, im Rahmen der Ausübung des Nutzungsrechts nach Nummer 1 oder eines durch die LGB eingeräumten Nutzungsrechts nach Nummer 2 Unterlagen oder Daten an Dritte (Auftragnehmer) weiterzugeben, die in seinem Auftrag und ausschließlich für ihn Umarbeitungen oder Vervielfältigungen vornehmen. In diesem Fall hat der Nutzer sicherzustellen, dass der Auftragnehmer die Unterlagen oder Daten nicht zu eigenen Zwecken nutzt, dass er sie vor unberechtigtem Zugriff schützt, dass er sie - auch auszugsweise - weder veröffentlicht noch an Dritte weitergibt, dass er sie außerhalb des Auftrags - auch auszugsweise - weder vervielfältigt noch umarbeitet und dass er sie nach Beendigung des Auftrags zurückgibt und gegebenenfalls löscht. Der Nutzer hat ferner sicherzustellen, dass der Auftragnehmer alle Zwischen- und Endprodukte an den Nutzer abgibt oder löscht. Der Nutzer ist verpflichtet, die Weitergabe der LGB mitzuteilen.
5. Verwendet der Nutzer die ihm übergebenen Unterlagen oder erhaltenen Daten über das Nutzungsrecht nach Nummer 1 oder ein durch die LGB eingeräumtes zusätzliches Nutzungsrecht nach Nummer 2 hinaus, ist die LGB berechtigt, das eingeräumte Nutzungsrecht zu widerrufen, die Rückgabe und gegebenenfalls Löschung der Daten einschließlich aller Zwischenprodukte zu fordern und Ersatz für entstandenen Schaden zu verlangen. Die Pflicht des Nutzers zur Zahlung der Entgelte sowie eventuell anfallender datentechnischer Kosten, Steuern und Auslagen bleiben unberührt. Unberührt bleiben weiterhin die möglichen Ahndungen gemäß der Nummern 6 und 7.

6. Wer die Absicht, Unterlagen oder Daten, die das Gebiet des Landes Brandenburg betreffen, zu veröffentlichen oder weiterzugeben, zuvor der bereitstellenden Stelle nicht anzeigt, oder wer Geobasisinformationen ohne Hinweis auf das Land Brandenburg als Inhaber der Rechte an den Geobasisdaten veröffentlicht oder weitergibt, handelt ordnungswidrig gemäß § 29 Abs. 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes. Wer Unterlagen oder Daten, die das Gebiet des Landes Berlin betreffen, unbefugt vervielfältigt oder veröffentlicht, handelt ordnungswidrig gemäß § 27 Abs. 1 Nummer 1 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Ordnungswidrig hergestellte Erzeugnisse können eingezogen werden.
7. Soweit die Unterlagen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt sind, werden Verstöße auch auf Grund der im Urheberrechtsgesetz enthaltenen Vorschriften verfolgt.
8. Die Vermessungs- und Katasterverwaltung führt die Unterlagen und Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe erforderlichen Sorgfalt. Sie übernimmt jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit. Festgestellte Fehler sind der bereitstellenden Stelle mitzuteilen.